



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

..
g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5218589-132,

Beklagte,

w e g e n

Abschiebungsschutzes (Serbien/Kosovo)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 15. September 2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schäfer als Einzelrichter und

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand

Die nach eigenen Angaben 1942 geborene Klägerin ist Staatsangehörige Serbiens und albanische Volkszugehörige. Sie stammt aus im Kosovo.

Sie reiste erstmals im April 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 16. Juni 1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden kurz: Bundesamt) den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte weiter fest, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AusIG) offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG nicht vorlägen und forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

In der Folgezeit - am 14. Januar 1994, 14. März 1994 und 29. März 2000 - stellte die Klägerin mehrere Asylfolgeanträge, die sämtlich ohne Erfolg blieben. Die entsprechenden Bescheide vom 1. Februar 1994, 17. März 1994 und 4. April 2000 sind (in den beiden letzten Fällen nach Durchführung von Klageverfahren vor dem VG Münster - 6 K 2901/94.A - und - 6 K 961/00.A -) bestandskräftig geworden.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 30. Juni 2006 stellte die Klägerin erneut einen Asylfolgeantrag und berief sich unter Vorlage verschiedener ärztlicher Stellungnahmen auf eine Vielzahl schwerer Erkrankungen; wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf

den Inhalt des Asylfolgeantrages und der beigelegten ärztlichen Stellungnahmen verwiesen.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 16. Januar 1993 hinsichtlich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab; wegen der Begründung im Einzelnen wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Die Klägerin hat am 26. Juli 2006 die vorliegende Klage erhoben, mit der sie ursprünglich auch ihre Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2 und 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erstrebte. Zur Begründung hat sie ihren Vortrag vor dem Bundesamt unter Vorlage weiterer ärztlicher Stellungnahmen vertieft und ergänzt. Wegen der Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

Die Klägerin beantragt nach Klagerücknahme im übrigen noch,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juli 2007 und Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16. Juni 1993 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt des angegriffenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie der Erkenntnisse, die in der den

Beteiligten zugestellten Erkenntnismittelliste Serbien/Montenegro (Stand: 12. Juni 2008) näher bezeichnet sind.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren zur Klarstellung einzustellen.

Im übrigen ist die Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 10. Juli 2007 ist im noch angegriffenen Bescheid rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Sie hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG -) weder einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens noch einen solchen auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG (früher: § 53 AuslG).

Gemäß §71 Abs. 1 AsylVfG ist auf einen - wie vorliegend - nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages gestellten erneuten Asylantrag hin ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen. Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG), und muss gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten ab Kenntniserlangung über den Grund des Wiederaufgreifens gestellt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde das Verfahren wieder aufzugreifen und eine neue Entscheidung in

der Sache zu treffen. Für sämtliche Voraussetzungen des § 51 VwVfG trifft den Asylsuchenden gemäß § 71 Abs. 3 AsylVfG die Darlegungslast.

Bereits die allgemeinen Wiederaufgreifensvoraussetzungen hinsichtlich des geltend gemachten Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen der gesundheitlichen Einschränkungen der Klägerin liegen nicht vor, da das Krankheitsbild im wesentlichen bereits im Jahre 2004 und damit lange vor Stellung des hier streitigen Folgeantrages bestand.

Das kann aber letztlich auch auf sich beruhen. Denn jedenfalls musste das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob die bestandskräftige Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch des Abschiebungsschutzsuchenden auf fehlerfreie Ermessensausübung. Nur dann, wenn der Ausländer im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen Gefahr ausgesetzt wäre, ist das Ermessen zu Gunsten des Ausländers regelmäßig auf Null reduziert.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 2001 - 9 B 475.00 -, Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Buchholz) 402.240 zu § 53 AuslG Nr. 42.

Gründe für ein solches Wiederaufgreifen im weiteren Sinne hat das Bundesamt in dem angegriffenen Bescheid ermessensfehlerfrei verneint, weil mit Blick auf den Gesundheitszustand der Klägerin und die deshalb gebotene ärztliche Behandlung und Medikation oder ihre Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma kein Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverböten besteht.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1), der nicht auch die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der er angehört, allgemein ausgesetzt ist (Satz 2). Der Begriff der „Gefahr“ i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“

angelegte. Mit anderen Worten muss es sich um eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation handeln, die zudem landesweit gegeben ist.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 -9 C 15.95-, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1996, 612 (615), und - 9 C 9.95-, NVwZ 1996, 199 (200), sowie vom 29. März 1996 -9 C 116.95-, DVBl. 1996, 1257.

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Maßstäbe sind hinsichtlich der Klägerin die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot bezüglich Kosovo - nach wie vor - nicht erfüllt.

Das gilt zunächst im Hinblick auf die geltend gemachten Erkrankungen der Klägerin. Eine i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erhebliche Gesundheitsgefahr besteht bei einer wesentlichen konkreten Verschlimmerung des Gesundheitszustandes, die angesichts des Gewichts der übrigen Schutzgüter der Vorschrift, des ihr immanenten Zumutbarkeitsgedankens und in Anlehnung an die auch für den Einzelnen geltenden Reichweite des Grundrechtsschutzes im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Gesundheitsschäden und/oder existenzbedrohenden Zuständen alsbald nach Rückkehr in das Zielland angenommen werden kann. Hingegen stellt eine nicht zu erwartende Heilung einer Erkrankung im Zielland noch keine Verschlimmerung einer Erkrankung - erst recht keine wesentliche Verschlimmerung - dar. Auch soll der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG dem Ausländer weder einen Heilungserfolg unter Inanspruchnahme des Gesundheitssystems des Zufluchtstaates Deutschland noch einen Heilungserfolg im Abschiebezielland sichern.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund können die Voraussetzungen für ein gesundheitsbedingtes Abschiebungsverbot nicht an deutschen Standards gemessen sowie an Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebezielland - einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen - keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechende Anforderungen gestellt werden.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, OVG NRW, Beschluss vom 30. Dezember 2004 -13 A 1250/04.A- (zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Ein Abschiebungsverbot liegt deshalb nicht vor, wenn im Abschiebungszielland eine dem Standard dieses Landes entsprechende und zugleich noch ausreichende zumutbare Gesundheitsversorgung gegeben ist.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17. September 2004 -13 A 3598/04.A - und vom 15. Oktober 2004 -18 B 2140/03 - (zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Das ist hier der Fall. Das sich aus den ärztlichen Äußerungen ergebende Krankheitsbild der Klägerin ist in ihrer Heimat ausreichend behandelbar, jedenfalls soweit, dass eine Verschlimmerung der Erkrankung sowie ihrer Begleiterscheinungen und erst recht eine solche bis hin zu existenziellen Gefahren verhindert werden kann.

Zur Begründung kann die Kammer Bezug nehmen auf die zutreffende Begründung des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes, die auch vor dem Hintergrund der im Klageverfahren vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen vom 5. September 2006, 11. April 2007, 25. Juni 2007 und 11. Oktober 2007 (unabhängig von der Frage, ob überhaupt alle diese ärztlichen Äußerungen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch hinreichend aktuell und aussagekräftig sind) und im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer Bestand hat.

Ergänzend sei nur ausgeführt: Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Klägerin folgt nicht aus dem ihr attestierten „beg. dementiellen Syndrom“. Insofern ist schon nicht ersichtlich, dass die Erkrankung selbst im eigentlichen Sinne überhaupt einer Behandlung - i.S. der Stabilisierung oder Heilung - bedürftig und zugänglich ist.

Die in dem ärztlichen Attest vom 11. Oktober 2007 erwähnte COPD ist im Kosovo behandelbar.

Deutsches Verbindungsbüro Kosovo (i.F.: Verbindungsbüro), Botschaftsbericht vom 3. April 2007 an das VG Köln; vgl. ferner: VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 20. Februar 2008 - 11 A 4582/06 -.

Eine alsbaldige wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei einer Rückkehr in den Kosovo droht der Klägerin auch nicht wegen des bei ihr diagnostizierten Diabetes mellitus. Alle Typen des Diabetes mellitus sind im Kosovo behandelbar,

vgl. Auswärtiges Amt Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 15. Februar 2007 (Stand: Januar 2007) - Im Folgenden kurz: Lagebericht -; ferner: VG Arnsberg, Urteil vom 25. Juli 2007, -10K2496/06.A-, m.w.N.,

wobei die Behandlung im öffentlichen Gesundheitswesen des Kosovo kostenfrei ist. Die Messung der Blutwerte kann im Universitätsklinikum Pristina kostenlos durchgeführt werden.

Vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 25. Juli 2007, -10K2496/06.A-, m.w.N.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch diabetologische Begleiterkrankungen im Kosovo behandelbar sind.

Aber auch schwere oder chronische psychische Erkrankungen (bis hin zu sog. posttraumatischen Belastungsstörungen) sind nach ständiger Rechtsprechung der Kammer und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen im Kosovo grundsätzlich behandelbar, so dass es nicht darauf ankommt, ob die behauptete „Depressivität“ der Klägerin plausibel gemacht worden ist.

Der Vortrag der Klägerin, sie sei „bettlägerig“ und „hilflos“, ist angesichts der von ihr selbst vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen nicht nachvollziehbar. So ist die Klä-

gerin nach dem Bericht der Dr. med. vom 5. September 2006
durchaus in der Lage, eine zweieinhalbstündige Autofahrt zu absolvieren. Nach dem
ärztlichen Bericht des Dr. med. und der Ärztin
Hospital vom 25. Juni 2007 ist die Klägerin zwar in ihrer Belastbarkeit durch
das pulmonale Leiden „deutlich limitiert“, jedoch am 4-Rad-Rollator mobil - an ande-
rer Stelle ist von „keine(n) relevante(n) Einschränkungen in der Mobilität“ die Rede -
und verfügt über eine unauffällige Bewusstseinslage. Auch der in dem Bericht weiter
attestierter sog. Barthel-Index von 85 von 100 Punkten erlaubt keineswegs die
Annahme von Hilflosigkeit. Dieser Index basiert auf Punktwerten für die wichtigsten
„Aktivitäten des Lebens“, wobei maximal 100 Punkte (Selbstständigkeit) erreicht
werden können und bei minimal 0 Punkten von kompletter Pflegebedürftigkeit
auszugehen ist.

Es ist ferner nicht feststellbar, dass für die Klägerin eine etwa notwendige Behand-
lung und Medikation im Kosovo nicht erreichbar wäre. Auch Angehörige ethnischer
Minderheiten haben grundsätzlich freien Zugang zu allen medizinischen Einrichtun-
gen und lassen sich in den Krankenhäusern behandeln.

Sollte die Klägerin u.a. bei der Verabreichung des Insulins und anderer Medikamente
sowie sonstigen notwendigen Verrichtungen auf fremde Hilfe, Pflege und Betreuung
angewiesen sein, ist nach derzeitigem Stand nicht überwiegend wahrscheinlich, dass
sie solche nicht erhalten kann. Das gilt selbst dann, wenn man den - nicht durch
Vorlage von Dokumenten o.a. glaubhaft gemachten - Vortrag der Klägerin im
Rahmen der mündlichen Verhandlung, die Familienmitglieder, die hier die Pflege der
Klägerin sicherstellten, besäßen inzwischen Aufenthaltserlaubnisse nach §104a
AufenthG, als zutreffend unterstellt. Auch für diesen Fall ist nicht plausibel gemacht,
dass im Kosovo nicht andere Verwandte der Klägerin die erforderlichen Hilfe-,
Pflege- und Betreuungsleistungen wahrnehmen können. Immerhin wohnen nach den
eigenen Angaben der Klägerin im Asylverfahren nicht alle ihre Kinder, sondern
lediglich ihr Sohn Besmi mit seiner Familie in Deutschland. Sie hat danach noch
mindestens drei weitere Söhne. Insoweit ist - erstmals im Termin zur mündlichen
Verhandlung - lediglich angegeben worden, diese seien zur Unterbringung der

Klägerin mangels ausreichenden Wohnraums nicht in der Lage und könnten im übrigen auch die erforderliche Insulinversorgung nicht sicherstellen. Das genügt schon wegen fehlender Substantiierung, aber auch deshalb, weil es auch im Kosovo möglich sein dürfte, die notwendige fachgerechte Versorgung eines Patienten mittels Insulin zu erlernen oder diese durch niedergelassene Ärzte vornehmen zu lassen, nicht für die Annahme einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, die Klägerin werde die erforderliche Hilfe, Pflege und Betreuung nicht erreichen können.

In finanzieller Hinsicht haben Patienten für in der sog. „essential drugs list“ enthaltene Präparate lediglich Zuzahlungen in geringer Höhe zu zahlen. Darüber hinaus sind bestimmte Personengruppen wie etwa Bezieher sozialhilfeähnlicher Leistungen oder chronische Kranke - wie die Klägerin - sogar gänzlich von Zuzahlungen befreit.

Vgl. Verbindungsbüro, Botschaftsbericht vom
19. Februar 2007, a.a.O.

Es spricht schon alles dafür, dass die Klägerin als chronisch Kranke angesehen werden wird. Sollte sie gleichwohl nicht zur Finanzierung einer notwendigen Behandlung und Medikation in der Lage sein, könnten sie im Kosovo Unterstützung durch Sozialhilfe erhalten. Die Leistungen betragen inzwischen 35 Euro monatlich für eine Einzelperson und bis zu 75 Euro monatlich für Familien.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.

Anhaltspunkte dafür, dass alleinstehende Frauen von Sozialhilfeleistungen ausgenommen wären, gibt es nicht.

Vgl. AA, Auskunft vom 6. Juni 2005 an das VG Düsseldorf.

Unabhängig davon müsste sich die Klägerin, wenn sie selbst keine Möglichkeiten der Einkommensverschaffung haben sollte, gegebenenfalls um eine Unterstützung durch Angehörige, insbesondere ihre Kinder, sei es durch diejenigen in Deutschland, sei es durch diejenigen im Heimatland, bemühen.

Angesichts der Geburt der Klägerin im Kosovo und ihres langjährigen Aufenthalts dort wird es ihr auch möglich sein, sich - wie wohl für den Bezug von Sozialleistungen erforderlich - registrieren zu lassen. Die Niederlassungsfreiheit ist durch die UNMIK bzw. die Organe der Selbstverwaltung in keiner Weise eingeschränkt.

Im Hinblick auf die nach den Angaben der Klägerin bestehende Zugehörigkeit zur Bevölkerungsgruppe der Roma und deshalb von ihr angenommene Gefahren ist in der Rechtsprechung des beschließenden Gerichts wie des OVG NRW ebenfalls geklärt, dass Roma angesichts der generellen Schutzbereitschaft und -fähigkeit von UNMIK und KFOR keiner Verfolgung durch die albanische Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt sind. Auch im übrigen ist im Kosovo (wie in Serbien) eine Sicherheits- und Versorgungslage gewährleistet, die in hinreichender Weise Schutz vor Angriffen gegen asyl- und abschiebungsrechtlich geschützte Rechtsgüter aller Bevölkerungsteile bietet.

Vgl. OVG NRW Beschlüsse vom 25. Januar 2007
- 5 A 265/07.A-, 10. Mai 2006 - 5 A 1918/06.A-,
und vom 9. Januar 2006 - 14 A 863/05.A -, jeweils
m.w.N.

Nach der aktuellen Erkenntnislage ist zwar die wirtschaftliche Lage weiterhin prekär, jedenfalls die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln ist aber ebenso gewährleistet wie die medizinische Grundversorgung. Internationale humanitäre Hilfsorganisationen sind vor Ort und leisten erforderlichenfalls Unterstützung.

Anhaltspunkte für einen Anspruch auf Abschiebungsschutz aus anderen Gründen bestehen angesichts der oben gemachten Ausführungen ebenfalls nicht. Nach alledem erweist sich auch die Abschiebungsandrohung als rechtmäßig. Die Frage, ob die Klägerin, sollte ihre Abschiebung überhaupt tatsächlich beabsichtigt sein, infolge ihrer Erkrankungen die erforderliche Reisefähigkeit besitzt, stellt sich im vorliegenden Verfahren nicht. Sie wäre auch nicht von der Beklagten, sondern von der zuständigen Ausländerbehörde zu beantworten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO - in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -).

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schäfer